

von einer Qualität, wie sie § 115 Abs. 1 in der Alternative der „körperlichen Mißhandlung“ enthält, so ist der Täter nur nach § 215 zu verurteilen, weil der Begriff „Gewalttätigkeiten“ gegenüber Personen diese Alternative des § 115 einschließt; zwischen beiden Tatbeständen besteht

Gesetzeseinheit. Anders verhält es sich jedoch, wenn die rowdyhaften Gewalttätigkeiten zugleich Gesundheitsschädigungen nach § 115 oder Körperverletzungen nach § 116 oder § 117 darstellen (vgl. § 215 und § 116 Anm. 5).

## §116

### Schwere Körperverletzung

(1) Wer durch die vorsätzliche Körperverletzung eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung, eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Wer eine der genannten Folgen vorsätzlich verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

1. Die **schwere Körperverletzung** liegt vor, wenn der Täter durch die Handlung nach § 115 schuldhaft

- eine lebensgefährliche Gesundheitsschädigung,
- eine nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder
- eine erhebliche oder dauernde Entstellung des Verletzten verursacht.

**Absatz 1** verlangt hinsichtlich der Folgen Fahrlässigkeit, **Abs. 2** Vorsatz, wobei bedingter Vorsatz genügt (OG-Urteil vom 6. 2. 1970/5 Ust 53/69, OG-Inf. 1982/1, S. 3).

2. Eine **lebensgefährliche Gesundheitsschädigung** liegt vor, wenn die Verletzung zum Tode des Geschädigten führen kann. Dies ist z. B. der Fall bei schweren Schädelverletzungen (z. B. Schädelbasisbruch), Verletzungen des Brust- und Bauchraumes, der Hauptschlagader, auch langandauernde Bewußtlosigkeit (z. B. nach intensivem Würgen). Solche Verletzungen können gleichzeitig eine nachhaltige Störung einer wichtigen körperlichen Funktion bewirken.

3. Die **nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen** bezieht sich auf bestimmte, durch die Körperverletzung

beeinträchtigte, in ihrer Funktion gestörte Bereiche oder Teile des menschlichen Körpers und die damit verbundenen Funktionen.

Die nachhaltige Störung muß sowohl erheblich sein als auch über einen längeren Zeitraum anhalten.

Wichtige körperliche Funktionen können z. B. gestört sein, bei einer erheblichen dauernden aber auch zeitweiligen Beeinträchtigung des Seh-, Hör- oder Sprechvermögens, aber auch dann, wenn die Körperverletzung zu Siechtum oder Geisteskrankheit führt, bei komplizierten Hirnverletzungen, oder bei langen Bewegungseinschränkungen (vgl. OGSt Bd. 14, S. 105). Auch Brüche, z. B. des Oberschenkelhalses, der Schädelbasis, des Beckens, des Fersenbeins, können eine nachhaltige Störung — die sich meist in längerer Bettlägerigkeit bzw. Gehunfähigkeit ausdrückt — bewirken (vgl. OGSt Bd. 10, S. 292, OG-Urteil vom 19. 8. 1976/1 b OSK 5/76, OG-Urteil vom 19. 8. 1975/5 Zst 8/75), desgleichen der Ausschluß bzw. eine mehrwöchige starke Einschränkung der Kaufähigkeit infolge Kieferbruchs, gegebenenfalls verbunden mit erheblicher Beeinträchtigung der Sprechfähigkeit (vgl. OGSt Bd. 14, S. 94, OGNJ 1973/21, S. 649, OG-Urteil vom 29. 11. 1973/5 Zst 13/73).